

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

Kreis : \_\_\_\_\_  
Gemeinde : \_\_\_\_\_

Gemarkung : \_\_\_\_\_  
Flurstück : \_\_\_\_\_

(vermessende Stelle)  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Weiß  
Häuersteig 33  
09599 Freiberg**

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

## 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers: \_\_\_\_\_  Bezeichnung der Behörde : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax privat: \_\_\_\_\_ Telefax dienstl.: \_\_\_\_\_

E- Mail : \_\_\_\_\_

## 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer :

Name, Vorname : \_\_\_\_\_  Bezeichnung der Behörde : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : \_\_\_\_\_

## 3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

## 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

## 6 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift